

**Ordnung des Fachbereichs 09 – Philologie
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
für das Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung
"außerplanmäßige Professorin" bzw. "außerplanmäßiger Professor"
vom 29.06.2017**

§ 1

Rechtliche Grundlage und Verleihungsvoraussetzungen

(1) Die Bezeichnung "außerplanmäßige Professorin" bzw. "außerplanmäßiger Professor" kann vom Fachbereich 09-Philologie unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Regelungen im Hochschulgesetz an Personen verliehen werden, die die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren nach § 36 HG NRW erfüllen und darüber hinaus in Forschung und Lehre hervorragende Leistungen erbringen.

(2) Die hervorragenden Leistungen in Forschung und Lehre müssen in einem Zeitraum von mindestens fünf Jahren anhaltend erbracht werden. Diese Frist beginnt erst, wenn die Einstellungsvoraussetzungen für eine Professorin / einen Professor nach den lt. HG geltenden Regelungen vorliegen. Die selbständige Lehrtätigkeit muss mindestens im Umfang von zwei Semesterwochenstunden pro Studienjahr am Fachbereich 09 –Philologie der Universität Münster erfolgen.

(3) Die Bezeichnung "außerplanmäßige Professorin" bzw. "außerplanmäßiger Professor" kann nicht mehrfach verliehen werden.

(4) Die Bezeichnung begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes.

§2

Ruhen des Titels und Widerruf

(1) Das Recht zur Führung der Bezeichnung ruht, wenn die/der Berechtigte die Bezeichnung "Professorin" oder "Professor" aus einem sonstigen Grund führen kann.

(2) Die Verleihung der Bezeichnung kann widerrufen werden, wenn

- der oder die Berechtigte durch ihr oder sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das diese Stellung erfordert, verletzt oder
- ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde oder
- die Voraussetzungen zur Verleihung der Bezeichnung nachträglich entfallen oder
- der oder die Berechtigte vor Eintritt in den Ruhestand eine Lehrtätigkeit an der Westfälischen Wilhelms-Universität ohne wichtigen Grund mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt hat.

§ 3

Verleihungsverfahren

(1) Das Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ wird auf Antrag einer/eines am Fachbereich 09 – Philologie hauptamtlich und

nicht nur auf Zeit lehrenden Professorin/Professors Lehrinheit des Fachbereichs eröffnet. Der Antrag ist an den Fachbereichsrat zu richten, der über die Verleihung des Titels entscheidet.

(2) Der Antrag zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ ist ausführlich zu begründen. Dabei ist insbesondere auf die Persönlichkeit der oder des Vorgeschlagenen, auf die bisherigen wissenschaftlichen Leistungen und auf die bisherige Lehrtätigkeit einzugehen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- ein ausführlicher Lebenslauf,
- akademische Zeugnisse,
- Publikationsliste,
- Auflistung der Lehrtätigkeiten,
- ggf. weitere Unterlagen zum Nachweis zusätzlicher und hervorragender wissenschaftlicher Leistungen und zum Nachweis erfolgreicher selbständiger Lehrtätigkeit.

(3) Der Fachbereichsrat setzt zur Vorbereitung seiner Entscheidung und zur Feststellung der wissenschaftlichen Qualifikation der vorgeschlagenen Person eine Kommission ein. Die Zusammensetzung und die Arbeit der Kommission soll der einer Berufungskommission entsprechen.

(4) Die Kommission soll die in Forschung und Lehre erbrachten Leistungen unter Beachtung der Anforderungen nach § 1 feststellen. Zusätzlich holt die Kommission Gutachten von mindestens zwei auswärtigen Professorinnen oder Professoren ein, die das Fachgebiet vertreten, in dem die oder der Vorgeschlagene lehrt und forscht. Die Gutachten müssen die Leistungen ausführlich würdigen und erkennen lassen, inwieweit die Voraussetzungen des § 1 erfüllt sind. Die Kommission legt dem Fachbereichsrat einen Abschlussbericht mit einer Empfehlung zum vorliegenden Antrag vor.

(5). Der Fachbereichsrat beschließt nach Kenntnis der Empfehlung über den Antrag mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen sowie der Zustimmung der Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Professorinnen und Professoren aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Kommt ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsengang nicht zustande, so ist der Antrag abgelehnt.

(6) Über eine Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßigen Professor“ wird eine Urkunde erstellt und von der Dekanin/ dem Dekan überreicht.

Diese Ordnung tritt zum 29.06.2017 in Kraft; sie wird in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Westfälischen Wilhelms-Universität veröffentlicht. Sie gilt für alle Verfahren zur Verleihung der Bezeichnung "außerplanmäßige Professorin" bzw. "außerplanmäßiger Professor", die am Fachbereich 09 - Philologie nach ihrem Inkrafttreten eröffnet werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 09 – Philologie vom 29.05.2017. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 29.06.2017

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels